

Merkblatt zur Doppelausbildung Psychoanalyse/Analytische Psychologie und analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

(Stand:11.06.2021)

Für ärztliche und psychologische Aus-/Weiterbildungsteilnehmer der Fachrichtungen Psychoanalyse und Analytische Psychologie, die sich zudem für die Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie qualifizieren möchten.

Mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Approbation als Erwachsenentherapeut mit der zweiten Fachkunde Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erlangt.

1. Voraussetzungen

Für die Zulassung zur Doppelausbildung werden durch den jeweiligen zuständigen Unterrichtsausschuss (UA) Psychoanalyse drei oder Analytische Psychologie zwei Erstinterviews und vom Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWBA) AKJP ein Interview durchgeführt. Wenn das Interview im Fachbereich AKJP von einem DPG-Lehranalytiker durchgeführt wurde, wird dies vom UA Psychoanalyse anerkannt. Eine Zulassung erfolgt entsprechend der Voten dieser Ausschüsse.

2. Praktische Tätigkeit (PT 1 und PT 2)

Im Bereich der 1.800 Stunden Praktische Tätigkeit muss das klinische Jahr PT1 mit 1200 Stunden im Erwachsenenbereich über mindestens 1 Jahr stattfinden. Das PT2 muss 600 Stunden umfassen. Diese werden durch die Säuglingsbeobachtung und die Ambulanztätigkeit im IfP abgegolten.

3. Lehranalyse

Die Lehranalyse findet gemäß der gültigen Aus-/Weiterbildungsrichtlinien und gemäß der Regelungen der jeweiligen Fachgesellschaften statt. Die Dauer, die Stundenfrequenz und der Umfang der Lehranalyse wird durch den Ausbildungsvertrag mit den IfP und die Anforderungen der entsprechenden Fachgesellschaften geregelt.

4. Säuglingsbeobachtung

Die Psychoanalytische Säuglingsbeobachtung ist über ein Jahr obligatorisch.

5. Vorkolloquium

Das Vorkolloquium kann in einer Gruppe nach Wahl im kinderanalytischen oder Erwachsenenbereich absolviert werden. Hierfür müssen 100 Stunden Lehranalyse und 200 Stunden Theorieseminare nachgewiesen werden.

6. Anamnesenerhebung

Nach Zulassung zur Anamnesenerhebung müssen im Kandidatenstatus 10 Anamnesen von Erwachsenen und 10 Anamnesen von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen erhoben und von jeweils mindestens 2 verschiedenen Supervisoren supervidiert werden.

5 weitere Anamnesen müssen im Praktikantenstatus nach Wahl im Erwachsenen- oder Kinderbereich oder nach Bedarf der Ambulanz erbracht werden.

Im Praktikantenstatus müssen weitere Pflichtanamnesen gemäß den Regelungen der UA/AWBA erhoben werden (S. unter 8.d.). Bei Bedarf und Anfrage der Ambulanz sollen weitere Anamnesen

erhoben werden.

Im Bereich AP/PA ist im Praktikantenstatus bis zum Erreichen der erweiterten Behandlungserlaubnis eine Anamnese in den Anamneseseminaren (AP/PA) vorzustellen.

7. Zwischenprüfung

Es finden zwei Zwischenprüfungen – entsprechend der Leistungsanforderungen (geregelt durch die jeweiligen Aus-/Weiterbildungsrichtlinien) der Fachgruppen - im Fachbereich AKJP und dem Fachbereich Psychoanalyse, bzw. Analytische Psychologie statt. Notwendig sind hier neben den positiven Voten über die erbrachten Anamnesen 200 Stunden Lehranalyse und 400 Theorieseminarstunden.

8. Behandlungen (Gesamtkontingent 1600 Stunden)

a. AKJP

Insgesamt müssen im Fachbereich AKJP 600 Stunden supervidierte psychotherapeutische Behandlungen von Kindern und Jugendlichen, davon 60 Stunden begleitende Behandlungen der Bezugspersonen, nachgewiesen werden. Es sollen dabei 3 Langzeittherapien (Kinder: 120 Stunden; Jugendliche: 140 Stunden) unterschiedlichen Alters, davon 2 mit begleitender Behandlung der Bezugspersonen, durchgeführt werden. Eine weitere Behandlung sollte tiefenpsychologisch fundiert sein. Eine Kurzzeittherapie ist wünschenswert.

Bis zur Zulassung zum Abschlussexamen im Bereich AKJP müssen insgesamt bei 600 Behandlungsstunden und 120 Stunden Supervision sowie 400 Theoriestunden entsprechend den curricularen Anforderungen sowie die regelmäßige Teilnahme an Technisch-kasuistischen Seminaren (TKS) (1 mal pro Jahr) nachgewiesen werden. Es sind für diese TKS vier schriftliche Falldarstellungen zu erarbeiten.

b. PA/AP

Bis zur Zulassung zum Abschlussexamen im Erwachsenenbereich (staatlich und Institut) sind vom Praktikanten/Praktikantin, mindestens 1.000 psychoanalytische Behandlungsstunden mit Erwachsenen, davon mindestens 180 Stunden tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (incl. zwei Kurzzeittherapien) durchzuführen. Bei mindestens zwei der 4 durchzuführenden psychoanalytischen Langzeittherapien müssen bis zum Abschlussexamen jeweils 250 Behandlungsstunden erreicht werden. Im Fachbereich Psychoanalyse müssen drei Langzeittherapien mit mindestens 3 Stunden im Liegen stattfinden.

- Umfang an Supervision: 250 Stunden bei 1000 Behandlungsstunden
- Anamnesenerhebung: 5 im Praktikantenstatus nach Wahl
- **Theorie**

Bis zum Abschlussexamen sind insgesamt 600 Theoriestunden nachzuweisen, sowie zwei Referate in den Literaturseminaren der Fachgruppe PA/AP und AKJP zu erbringen.

Dauer und Umfang der **Lehranalyse** muss den Anforderungen der entsprechenden Fachgesellschaften entsprechen und soll den gesamten Ausbildungszeitraum begleiten.

c. Doppelte Anerkennung von Behandlungsfällen

Bis zu zwei Behandlungen von bei Behandlungsbeginn 18-21-jährigen jungen Erwachsenen können auf Antrag wechselseitig von den jeweiligen UAs bzw. dem AWBA anerkannt werden. Dabei ist zu beachten, dass der jeweilige Supervisor sowohl von der Fachrichtung AP/PA als auch von der Fachrichtung AKJP anerkannt sein muss.

Behandlungsfälle von Patienten dieses Altersbereiches, die im Bereich der analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie angemeldet und beantragt wurden, können im Erwachsenenbereich als modifizierte Analyse oder als TfP anerkannt werden. In der Fachrichtung PA können sie kein

Examensfall werden.

d. Praktikantenanamnesen

Nach der erweiterten Behandlungserlaubnis sind im Praktikantenstatus jährlich 3 Pflichtanamnesen zu erheben. Diese sollen in den beiden Bereichen AP/PA und AKJP erbracht werden.

Im Fachbereich AKJP ist bis zum Abschlussexamen **mindestens** 1 Praktikantenanamnese pro Jahr verpflichtend. Bis zur Anmeldung zu den Abschlussexamina müssen bis zu den Abschlussexamina **mindestens** 6 Praktikantenanamnesen erhoben werden.

9. TKS

a. AKJP

Im Verlauf des Praktikantenstatus muss die regelmäßige Teilnahme an TKS-Seminaren (1 mal pro Jahr) sowie 4 anerkannte, schriftliche Falldarstellungen nachgewiesen werden.

b. AP/PA

Im Verlauf des Praktikantenstatus muss die regelmäßige Teilnahme an TKS-Seminaren (2 mal pro Jahr) und je einer Falldarstellung nachgewiesen werden.

Pro Jahr ist die Teilnahme an einem fachübergreifenden TKS obligatorisch. Diese kann jeweils im Erwachsenen oder im Kinderbereich als eines der jährlich zu besuchenden TKS anerkannt werden. Hierbei sind die Anforderungen der beiden Fachgruppen DPG und DGAP zu berücksichtigen.

10. Abschlussprüfung

Es findet eine staatliche Abschlussprüfung im Erwachsenenbereich (mündlich und schriftlich) gemäß den Regelungen des LAGeSo und des jeweiligen UA statt. Für ärztliche Weiterbildungsteilnehmer/-innen gelten die Richtlinien der Ärztekammer (mündliche Prüfung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse). Weiterhin finden zwei Institutsprüfungen – in den Fachgruppen AP/PA und AKJP – in Absprache mit den entsprechenden UA/AWBA gemäß der entsprechenden Aus-/Weiterbildungsrichtlinien statt. Es besteht die Möglichkeit, die Institutsprüfung im Fachbereich AKJP nach Erreichen der notwendigen Voraussetzungen zeitlich unabhängig von der Staats- und Institutsprüfung im Fachbereich PA bzw. AP abzulegen.

Folgende schriftliche Examensarbeiten müssen eingereicht werden:

- AKJP: Eine schriftliche Falldarstellung
- P/PA: Zwei schriftliche Falldarstellungen (siehe Merkblatt zur Examensarbeit)

Es besteht die Möglichkeit, die Arbeit über die Psychoanalytische Behandlung auf Antrag im UA AP und im AWBA als Prüfungsfall anerkennen zu lassen. Hier ist es wichtig, dass sowohl die Besonderheiten einer analytischen Jugendlichenpsychotherapie als auch einer analytischen Erwachsenenpsychotherapie in dieser Arbeit deutlich werden.

Bei der Fachrichtung PA ist dies nicht möglich, insofern die Behandlung als Jugendlichenbehandlung beantragt und durchgeführt wurde. Wurde die Behandlung eines Patienten/einer Patientin im Altersbereich zwischen 18 und 21 Jahren als Erwachsenenbehandlung beantragt und anerkannt, besteht die Möglichkeit, diese auf Antrag vom AWBA als Prüfungsfall anerkennen zu lassen. Hierfür muss der Behandlungsfall unter entsprechender Supervision (siehe Punkt 8.c.: SV muss von beiden Fachrichtungen anerkannt sein!) durchgeführt worden sein. Als Prüfungsfall kann er nur anerkannt werden, wenn die oben erwähnten Bedingungen erfüllt wurden.

Zusätzliche Aus-/Weiterbildungsanteile werden durch die curricularen Anforderungen der jeweiligen Fachgruppen geregelt.